



Gemeinde Hinwil

# **Tarifordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Hinwil**

**vom Gemeinderat genehmigt am 17. Juni 2015  
(Nachführungen vom 1. November 2018)**

Die Werkkommission erhebt, gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, die folgenden Gebühren und Beiträge:

<b>1.</b>	<b>Benützungsgebühren</b>		exkl. MwSt.
1.1	<b>Grundtaxe</b>		
	für Haushaltbedarf pro Wohnung	CHF	120.00
	für Ferienhaus pro Wohnung	CHF	120.00
	für Industrien und gewerbliche Betriebe pro Einheit	CHF	120.00
	für Landwirtschaftsbetriebe pro Stall	CHF	120.00
1.2	<b>Verbrauchsgebühren</b>		
1.2.1	Wasserverbrauch nach Messung pro m <sup>3</sup>	CHF	1.10
	Lauf- und Springbrunnen, Injektoren, Kühlmaschinen usw.	CHF	1.10
	Bauwasser		3% der Anschlussgebühr
	Von Grossverbrauchern, welche die Infrastruktur der Wasserversorgung beeinflussen, kann ein bis zu 50% höherer Tarif verlangt werden.		
1.3	<b>Löschwassergebühr</b>		
	Grundgebühr für das Bereitstellen von Löschwasser für Eigentümer von Liegenschaften und Anlagen (mit Gebäudeversicherungsnummer) ohne Anschluss an das Leitungsnetz der WVH, deren Löschschutz sichergestellt wird.		
	Pro überbautes Grundstück, unabhängig der Anzahl Gebäude mit einer Gebäudeversicherungssumme.		
		CHF	72.00
1.4	<b>Wasserbezug ab Hydranten</b>		
	Grundgebühr für Abgabe und Rücknahme (pauschal)	CHF	150.00
	Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup>	CHF	3.75
<b>2.</b>	<b>Anschlussgebühren</b>		
2.1	<b>Anschlussgebühr für Wohnhäuser</b>		
	Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser beträgt 1,5 Prozent der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert x Teuerungsfaktor) der anzuschliessenden Gebäude.		
2.2	<b>Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser</b>		
	Die Anschlussgebühr für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Nutzung durch Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe), beträgt 1 Prozent der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert x Teuerungsfaktor) der anzuschliessenden Gebäude.		
2.3	<b>Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke</b>		
	Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss, so setzt die Wasserversorgung die Anschlussgebühr fest.		
2.4	<b>Anschlussgebühr bei Um- und Erweiterungsbauten</b>		
	Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basisversicherungswertes (Vorkriegsbauwert) zur Folge haben, hat eine Gebühreinnachzahlung zu erfolgen. Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Tarifordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor dem Um- bzw. Erweiterungsbau.		
	Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden vorstehende Bestimmungen eine sinngemässe Anwendung.		

Für die Festlegung eines generellen Abzuges ist der Gemeinderat zuständig. Dieser Abzug beträgt zurzeit CHF 5'000.00 des Basiswertes der Gebäudeversicherung. Daraus ergeben sich für Wohnhäuser CHF 51'250.00 und für Nichtwohnhäuser CHF 45'000.00 des vollen Gebäudeversicherungswertes (1025 Punkte des Basiswertes).

### **3. Erschliessungsbeiträge**

Die Höhe der Erschliessungsbeiträge richtet sich nach der Nutzungsintensität (Ausnutzungsziffer x Fläche bzw. nur Fläche) der beteiligten Grundstücke. In besonderen Fällen, namentlich bei abgelegenen Altbauten und bei Bauten, die der Landwirtschaft dienen, kann ausnahmsweise zulasten der Wasserversorgung ein Beitrag an die Erstellung der Versorgungsleitung geleistet werden.

### **4. Mehrwertsbeiträge**

Die Höhe der Mehrwertsbeiträge richtet sich nach §49 des kant. Wassergesetzes, wonach der einzelne Beitrag höchstens auf die Hälfte des Mehrwerts der Liegenschaft angesetzt werden darf.

Die Grösse des Mehrwerts entspricht den Baukosten der Leitung. Die Grundeigentümer haben demnach höchstens die halben Baukosten zu tragen; damit beträgt der Beitragssatz pro Laufmeter die Hälfte der Baukosten einer für die betreffende Zone erforderlichen Versorgungsleitung.

Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das nach der betreffenden Leitung orientierte Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseitig eine Tiefe von 60 Meter aufweist und sich um 20 Meter über einen allfälligen Endpunkt der Leitung hinaus erstreckt. Auf 30 Meter Tiefe kommt der volle Ansatz, von 30 bis 60 Meter der halbe Ansatz zur Anwendung.

In besonderen Fällen, namentlich bei abgelegenen Altbauten und bei Bauten, die der Landwirtschaft dienen, kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Mehrwertsbeiträgen ganz oder teilweise verzichtet werden.

### **5. Schlussbestimmungen**

Über alle in dieser Tarifordnung nicht genannten Gebühren entscheidet die Werkkommission von Fall zu Fall. In Ausnahmefällen, wo die Anwendung dieser Tarifordnung zu unverhältnismässigen Gebühren führen würde, kann die Werkkommission eine Sonderregelung treffen.

## **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Germano Tezzele  
Gemeindepräsident

Roger Winter  
Gemeindeschreiber

**Tarifordnung über die  
Wasserversorgung der  
Gemeinde Hinwil**

**Herausgeberin**  
*Gemeinderat Hinwil mit  
Beschluss vom  
17. Juni 2015*